nahmen bis zu 400 Mark zulässig. Auch "sperrige Packete" fonnen als Postpackete angenommen werden. Jedem Lande steht jedoch frei, das zulässige Gewicht der Postpackete auf 3 kg zu beschränken, oder mit der Beförderung von Werth= oder Nachnahmepacketen oder von sperrigen Packeten sich nicht zu befassen. Im nachstehenden Tarif befinden sich hierüber bei den einzelnen Ländern entsprechende Vermerke.

Im Verkehr mit denjenigen Ländern, die sperrige Pactete nicht zulaffen, dürfen die Postpactete in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten. Postpackete nach Argentinien und den Azoren (über Frankreich), nach Canada, Columbien (über Frankreich), Egypten und Griechenland (über Italien), Antillen, Gunana und Madeira (über Frankreich), Malta, Mauritius und Senchellen, Riederländ.=Indien, Portugal (über Frankreich u. Spanien), Salvador u. Spanien dürfen außerdem 20 Cubikdecimeter, solche nach den fran= zösischen Kolonien 25 Eubikdecimeter und solche nach Mexiko den Umfang von 120 Centimeter nicht über= ichreiten.

Jede Sendung muß der Dauer der Beförde= rung und dem Inhalte angemessen, fest und dauer= haft verpackt sein. Die Verpackung muß derart beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Außer= dem muß jede Sendung mittels Siegelabdrucks, Plombe oder eines sonstigen Abdrucks eines dem Absender eigenthümlichen Petschaftes verschlossen sein. Bei Postpacketen ohne Werthangabe können zum Verschluß auch Siegelmarken verwendet werden.

Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirfen.

Im Falle der Werthangabe muß dieselbe sowohl in der Aufschrift des Packets als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung angebracht sein. Ausschabungen und Abanderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Auf den Packetadressen zu Werthpacketen muß ein Abdruck des Siegels fich befinden, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen worden ist.

Der Nachnahmebetrag ist auf dem Packet und auf der Begleitadresse in der Reichswährung anzugeben.

Jede Sendung muß von einer Packetadreffe begleitet sein, zu welcher das für Packete nach dem Auslande vorgeschriebene, aus blauem Carton= papier hergestellte Formular zu benußen ist.

Mehr als 3 Pactete dürsen zu einer Begleitadresse nicht gehören, auch ift es nicht zulässig, Postpackete mit Packeten, welche nicht zur Gattung der Postpackete gehören, sowie Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe auf Grund einer Begleitadresse zu versenden. Auch muß jedes Nachnahmepacket von einer besonderen Packetadresse begleitet sein.

Der Abschnitt der Packetadressen darf vom Absender nur zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung benutzt werden. Nach Argentinien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemart, Dan. Antillen, Egypten, Japan, Luxemburg, Niederland, niederl. Kolonien, Norwegen, Desterreich-Ungarn und österr. Postanstalten in der Türkei, Persien, Rumänien, Salvador, Schweiz, Serbien u. Siam darf der Abschnitt auch auf die Sendung bezügliche Mit= theilungen enthalten. Im Uebrigen sind Mit= theilungen irgend welcher Art nicht zulässig.

Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr ver=

Es ist ferner verboten, Postpacketen Briefe oder den Charafter der Correspondenz tragende Mittheilungen beizupacken oder in Postpacketen ohne Werthangabe gemünztes Geld, Gold oder Silberwaaren und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu ver= senden, welche eine Werthangabe zulassen.

Die Postpackete müssen, ausgenommen nach Desterreich=Ungarn und Luxemburg, frankirt werden.

Bei Packeten nach Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, französische Kolonien, Italien, Luxem= burg, Niederland, Desterreich-Ungarn, Schweden, Schweiz fann der Absender die Zollgebühren tragen. In solchem Falle muß auf Begleitadresse und Packet vermerft werden: "à remettre franc de droits" bezw. "gebührenfrei zuzustellen."

Der Absender eines Postpackets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein erhalten (ausgenommen Großbritannien und Irland, Britische Rolonien, Kongostaat, Marveco und Mexico); das bezügliche Verlangen muß bei Einlieferung des Padets ausgesprochen werden.

Die wichtigsten Länder, nach denen Postpackete zugelassen sind, sowie die für die gebräuchlichsten Leitwege zur Erhebung kommenden Gebührenjätze find auf S. 31 angeführt.

b. Wegen der Versendung der nicht zur Classe der Postpackete gehörigen Packetsendungen nach dem Auslande ertheilen die Postanstalten auf Be= fragen Ausfunft.

XVIII. Portojäte für Packete ohne und mit Werthangabe nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Desterreich-Ungarn.

Für Packete mit Werthangabe werden außer dem Packetporto an Versicherungsgebühren 5 Pfg. für je 300 Mt., mindestens aber 10 Pfg. erhoben.

Die Sendungen sind thunlichst zu frankiren. A. Das Packetporto beträgt für Packete:

1. bis zum Gewicht von 5 kg: a) bis 10 geogr. Meilen 25 Pfg.,

b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pfg.; 2. beim Gewicht über 5 kg:

a) für die ersten 5 kg die Sätze unter 1,

b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramm auf Entfernungen innerhalb

der 1. Zone (bis 10 geogr. Meilen) 5 Pfg. (10 ,, 20 ,, 3. ,, (20 ,, 50 20 ,, 4. ,, (50 ,, 100 ,, 5. " (100 " 150 " 6. " (über 150

Für unfranfirte Packete bis 5 kg einschl. wird ein Portozuschlag von 10 Pfg. erhoben. Porto= pflichtige Dienstsachen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Packete wird das Porto (nicht aber Portozuschlag und Ber= sicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Ausdehnung 11/2 Meter überschreiten; ferner diejenigen Packete, welche in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen 1/2 Meter überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen; oder, welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen bunden ist, sind von der Versendung ausgeschlossen. Raum, bezw. eine besonders jorgsame Behandlung